

WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH		Rp	
-fach	10. Juni 2016		Blg.
Zuw.			



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT**

Wirtschaftskammer Österreich,
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-92268/0006-II/A/2/2016
Datum: 08.06.2016
Ihr Zeichen: Rp 264/2016/CS/ZI

lebensmittel.gesund@wko.at

Anfrage betreffend Berufsausübung von Heilmasseuren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 7. Jänner 2016 bedauert das Bundesministerium für Gesundheit die Verzögerung bei der Beantwortung und erlaubt sich Folgendes mitzuteilen:

I. Rechtsgrundlagen:

1. Berufsberechtigung – Heilmasseur:

Gemäß § 36 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, idgF., sind zur Ausübung des Berufs des Heilmasseurs Personen berechtigt, die

1. eigenberechtigt sind,
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
3. über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und entweder
4. einen Qualifikationsnachweis (§§ 38, 39 und 41) erbringen oder
5. zur Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes berechtigt sind.

2. Berufsausübung – Heilmasseur:

Gemäß § 45 Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, idgF., darf eine Berufsausübung als Heilmasseur

1. freiberuflich oder

2. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer Krankenanstalt oder Kuranstalt oder
 3. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger einer sonstigen unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Menschen dienen oder
 4. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem freiberuflich tätigen Arzt oder einer Gruppenpraxis oder
 5. im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem freiberuflich tätigen diplomierten Physiotherapeuten
- erfolgen.

3. Freiberufliche Berufsausübung:

Gemäß § 46 Abs. 4 MMHmG hat die freiberufliche Berufsausübung als Heilmasseur persönlich und unmittelbar an oder ausgehend von einem bestimmten Ort (Berufssitz) zu erfolgen. Jeder freiberuflich tätige Heilmasseur hat einen oder höchstens zwei Berufssitze in Österreich zu bestimmen.

II. Beantwortung der Anfrage:

In Beantwortung der Anfrage, ob die Tätigkeit des Heilmasseurs auch in Form einer Gesellschaft möglich ist, oder ob nur die Ausübung durch eine natürliche Person zulässig ist, ergibt sich aus angeführten Rechtsgrundlagen Folgendes:

Die **Berufsberechtigung** in einem gesetzlich geregelten Gesundheitsberuf kann nur von Personen erlangt werden, die eine entsprechende Qualifikation erworben haben und die alle für die Berufsberechtigung erforderlichen Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, Vertrauenswürdigkeit etc.) erfüllen. Eine Berufsberechtigung ist somit ein höchstpersönliches Recht, das nur natürlichen Personen offen steht.

Im Falle des Heilmasseurs/der Heilmasseurin kann es sich dabei nur um eine Person handeln, die die Ausbildung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin absolviert hat oder die Berufsberechtigung im Rahmen des Übergangsrechts erlangt hat und die eigenberechtigt ist, die die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzt, die über die für die Berufsausübung erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt und die einen entsprechenden Qualifikationsnachweis (Zeugnis über die absolvierte Aufschulung zum Heilmasseur/zur Heilmasseurin, Berufszulassung bei absolvierter EU- bzw. EWR-Ausbildung, Nostrifikation) erbringt.

Eine Berufsberechtigung als Heilmasseur/Heilmasseurin für eine nicht natürliche Person ist rechtlich nicht vorgesehen.

Die Möglichkeiten der **Berufsausübung** im Rahmen eines Dienstverhältnisses sind in § 45 MMHmG abschließend geregelt. Im Rahmen der freiberuflichen Berufsausübung, ist ein Zusammenschluss von freiberuflich tätigen Heilmasseuren (z.B. in einer

offenen Gesellschaft) mit den Berufsausübungsregelungen des MMHG kompatibel, solange das Erfordernis der persönlichen und unmittelbaren Berufsausübung gewahrt bleibt.


Abschließend wird festgehalten, dass die angeführten, im Berufsrecht geregelten Möglichkeiten der Berufsausübung von der Frage der **Abrechnungsmöglichkeit** mit den Sozialversicherungsträgern zu unterscheiden sind. Daher sollte für jede angestrebte Form der Berufsausübung eine Abklärung der Abrechnungsmöglichkeiten mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern erfolgen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hofft, Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Meinhild Hausreither

Beilage/n:

	Unterzeichner	Bundesministerium für Gesundheit
	Datum/Zeit	2016-06-09T07:24:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1721029
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	